



**Vorarlberger
Chancengesetz
2006**

**Gesetz zur Förderung der
Chancengleichheit von
Menschen mit Behinderung**



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Vorarlberger Landesregierung, Integrationshilfe (Behindertenhilfe),
6901 Bregenz

Für die Richtigkeit des Inhaltes:

Abteilung Gesellschaft und Soziales (IVa), Landhaus, 6901 Bregenz

Text:

Capito® Vorarlberg

Erscheinungsjahr: 2007

Auflage: 1.500

Druck: Druckerei Wenin

Layout: Marcus Ganahl

Bestellmöglichkeit:

Vorarlberger Landesregierung
Integrationshilfe (Behindertenhilfe)
Landhaus
6901 Bregenz
Tel: 05574 511-24122
Fax: 05574 511-924 195
E-Mail: gesellschaft-soziales@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at



Mehr Chancen mit dem Chancengesetz

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Jahr 2006 das neue Chancengesetz beschlossen und ich freue mich, dass nun die leicht und einfach lesbare Version dieses Gesetzestextes vorliegt. Das Chancengesetz basiert auf einem im Jahr 2004 erarbeiteten Konzept von Betroffenen und Einrichtungen im Behindertenhilfebereich und trägt den neuesten Erkenntnissen in der Behindertenarbeit

Rechnung. Mit dem neuen Ansatz wollen wir Menschen mit Behinderung noch mehr Hilfe und Unterstützung zukommen lassen. Das Gesetz sieht Förderungen für gesundheitliche Rehabilitation, für schulische und berufliche Weiterbildung, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und im Arbeitsleben vor. Die Maßnahmen sollen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken und den Menschen mit Behinderung ein Leben in Selbständigkeit ermöglichen.

Der hohe Standard der Vorarlberger Behindertenarbeit beruht darauf, dass Land und Gemeinden eine sinnvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den privaten Einrichtungen pflegen. „Wirtschaftlich stark und menschlich sozial in der Nähe“ lautet unser Grundsatz. Wir werden daher unseren eingeschlagenen und erfolgreichen Weg auch in Zukunft weitergehen, denn Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen sind Teil unserer Gesellschaft und können stets auf unsere Solidarität zählen.

Mag. Markus Wallner
Landesstatthalter

Inhalt

Einleitung	5
1. Das Vorarlberger Chancengesetz	8
1.1. Warum gibt es dieses Gesetz?	8
1.2. Was ist Integrationshilfe?	9
1.3. Welche Grundsätze stehen hinter dem Gesetz?	10
2. Für wen ist das Vorarlberger Chancengesetz?	12
3. Leistungen der Integrationshilfe	15
3.1. Gesundheitliche Rehabilitation	15
3.2. Teilhabe an der schulischen und beruflichen Ausbildung	19
3.3. Teilhabe am Arbeitsleben	20
3.4. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Wohnen und Freizeit)	22
3.5. Entlastung der Familie	26
4. Wer bezahlt die Leistungen? (Kostenübernahme oder Eigenleistungsanteile)	27
5. Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?	30
5.1. Der Antrag	30
5.2. Die Anhörungspflicht	34
5.3. Die Förderungszusage oder die schriftliche Erledigung	35
5.4. Die Pflichten	37
6. Wörterbuch	41
7. Gesetz Originalfassung	51

Seit dem 1. September 2006
gibt es das Chancengesetz.
Es ersetzt das alte Behindertengesetz.

In diesem Gesetz sind die Rechte
von Menschen mit Behinderung beschrieben.
Einiges ist gleich geblieben
aber vieles ist neu.

Viele Menschen mit Behinderung
wissen nicht genau was sich für sie verändert.
Viele Menschen mit Behinderung
wissen auch nicht genau,
welche neuen Leistungen es gibt.
Deshalb haben wir diese Broschüre gemacht.

Was steht in dieser Broschüre?

In dieser Broschüre werden
die Leistungen beschrieben,
die es im Chancengesetz gibt.
Es wird beschrieben
für wen diese Leistungen sind und
was Sie tun müssen,
damit Sie diese Leistungen bekommen.
Diese Broschüre hat **7 Teile**.

Teil 1 heißt „Das Vorarlberger Chancengesetz“
und hat drei Kapitel.
In diesen Kapiteln steht,
warum es das Chancengesetz gibt und
was Integrationshilfe ist.

Einleitung

Außerdem wird noch beschrieben,
welche Grundsätze hinter dem Chancengesetz stehen.

Im **2. Teil** wird beschrieben
für wen das Chancengesetz ist und
welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen,
damit Sie Integrationshilfe bekommen.

Teil 3 heißt „Leistungen der Integrationshilfe“
und hat 5 Kapitel.

In diesen 5 Kapiteln sind
die einzelnen Leistungen der Integrationshilfe
genau beschrieben.

Es wird beschrieben,
welche Leistungen Menschen mit Behinderung
über die Integrationshilfe bekommen können.


Im **4. Teil** wird erklärt, welche Kosten
die Vorarlberger Landesregierung übernimmt
und welche Kosten Sie selbst zahlen müssen,
wenn Sie die Leistungen der Integrationshilfe
in Anspruch nehmen.


Im **5. Teil** wird Ihnen
Schritt für Schritt erklärt,
was Sie tun und beachten müssen,
wenn Sie Integrationshilfe beantragen wollen.

Im **Teil 6** „Wörterbuch“
finden Sie Erklärungen zu schwierigen Wörtern.
In der Broschüre sind bestimmte Wörter unterstrichen.
Diese Wörter können Sie im Wörterbuch nachlesen.

Die Wörter im Wörterbuch sind nach dem Alphabet geordnet, damit Sie die Erklärungen schnell finden.

Im **Teil 7** finden Sie das Gesetz in Originalfassung.

 Wo Sie diesen Pfeil sehen, ist eine Frage oder eine Überschrift.

 Wo Sie das durchgestrichene Leicht-Lesen-Symbol sehen, finden Sie das Chancengesetz in Originalfassung. Diese Information ist **nicht** in leicht lesen geschrieben.

▶ Das Vorarlberger Chancengesetz

▶ Warum gibt es dieses Gesetz?

Menschen mit Behinderung haben besondere Bedürfnisse. Sie brauchen zum Beispiel beim Wohnen Unterstützung. Manche Menschen brauchen wegen ihrer Behinderung auch am Arbeitsplatz Unterstützung. Deshalb hat die Vorarlberger Landesregierung ein Gesetz gemacht.

Im Gesetz wird beschrieben, welche Leistungen Menschen mit Behinderung über die Integrationshilfe bekommen können.

Dabei handelt es sich um folgende Leistungen:

- gesundheitliche Rehabilitation
- Teilhabe an der schulischen und beruflichen Ausbildung
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Wohnen und Freizeit)
- Entlastung der Familie

Es gibt dieses Gesetz, damit Menschen mit Behinderung so leben können wie andere Menschen auch.

Im Gesetz steht, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf Integrationshilfe haben.

Das Chancengesetz gilt seit dem 1. September 2006.

Es ersetzt das alte Behindertengesetz.

Die Verordnung zum Chancengesetz gilt seit dem 1. Mai 2007.

► Was ist Integrationshilfe?

Integrationshilfe ist eine Unterstützung der Vorarlberger Landesregierung.

Menschen mit Behinderung

können dabei verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen.

Diese Leistungen werden von

verschiedenen Einrichtungen angeboten.

Diese Leistungen kosten Geld.

Die Vorarlberger Landesregierung übernimmt die Kosten.

Die Vorarlberger Landesregierung gibt das Geld

direkt den Einrichtungen,

von denen die Menschen mit Behinderung

die Leistungen bekommen haben.

Ein Beispiel:

Verschiedene Einrichtungen bieten die Leistung

„Beratung für Menschen mit Behinderung“ an.

Wenn Sie nun gerne selbständig wohnen möchten,

aber bei manchen Dingen noch Hilfe brauchen,

wird in einem Beratungsgespräch geschaut,

welche Hilfe und Unterstützung

zum selbständigen Wohnen

für Sie notwendig ist.

Diese Beratung ist für Sie kostenlos.

Die Kosten übernimmt die Vorarlberger Landesregierung.

Das ist Integrationshilfe.

▶ Welche Grundsätze stehen hinter dem Chancengesetz?

Die Vorarlberger Landesregierung hat dieses Gesetz gemacht, damit Menschen mit Behinderung so leben können wie andere Menschen auch.

Grundsätzlich sind dabei folgende Punkte wichtig:

- Auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung muss eingegangen werden, damit diese Menschen die richtige Unterstützung bekommen.
- Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden, wie sie leben möchten.

Ein Beispiel:

Sie wollen vieles für ihr Leben selbst regeln und erledigen. Man kann auch selbständig leben dazu sagen. Wenn Sie dabei Hilfe benötigen, gibt es verschiedene Einrichtungen, die diese Hilfe anbieten.

- Menschen mit Behinderung muss es ermöglicht werden, am familiären und gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Das bedeutet, dass Hindernisse im Alltag beseitigt werden müssen, damit diese Teilhabe auch möglich ist.

- Integrationshilfe muss die Situation von Menschen mit Behinderung dauerhaft verbessern.
- Die Vorarlberger Landesregierung achtet darauf, dass die Integrationshilfe sinnvoll eingesetzt wird. Menschen mit Behinderung sollen genau die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Die Vorarlberger Landesregierung ist dafür zuständig,

- dass alle Menschen über dieses Gesetz informiert werden,
- dass alle Menschen über die Integrationshilfe informiert werden,
- dass alle Menschen darüber informiert werden, was für Menschen mit Behinderung alles wichtig ist.

Dadurch sollen Menschen ohne Behinderung die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung besser verstehen können.

Für wen ist das Vorarlberger Chancengesetz?

▶ Für wen ist das Chancengesetz?

Das Chancengesetz ist für Menschen mit Behinderung. Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, die mehr als 6 Monate lang körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt ist.

Um für die benötigten Leistungen Integrationshilfe zu bekommen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den Hauptwohnsitz oder den Aufenthalt in Vorarlberg haben.

Bei einem Wechsel Ihres Hauptwohnsitzes oder Ihres Aufenthaltes in ein anderes Bundesland in Österreich können Sie trotzdem Integrationshilfe für die benötigten Leistungen bekommen. Das ist aber nur möglich, wenn die benötigte Leistung in Vorarlberg nicht angeboten wird.

Ein Beispiel:

Ein junger Mann wird blind.

In Tirol gibt es ein Internat für Menschen mit einer Sehbehinderung.

Dieser junge Mann kann in diesem Internat lernen, mit seiner Behinderung umzugehen.

Die Kosten für das Internat werden über die Integrationshilfe finanziert,

da es in Vorarlberg diese Möglichkeit nicht gibt.

- Sie müssen
 - die österreichische Staatsbürgerschaft haben,
 - oder aus einem Land kommen, das zur Europäischen Union (EU) gehört,
 - oder einer inländischen Person gleichgestellt sein.

Das heißt,

dass Sie zwar keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, aber trotzdem dieselben Rechte wie Österreicher besitzen.

Wenn keiner der drei Punkte auf Sie zutrifft, Sie die Integrationshilfe aber unbedingt brauchen, kann auch eine Ausnahme gemacht werden. Sie sind dann ein sogenannter „Härtefall“ und bekommen die Integrationshilfe bewilligt.

Für wen ist das Vorarlberger Chancengesetz?

Die Vorarlberger Landesregierung überprüft genau, ob Sie ein „Härtefall“ sind.

- Das ist, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, die von Ihnen benötigte Leistung selbst zu bezahlen.

Die Vorarlberger Landesregierung überprüft, wie viel Geld Sie haben.

▶ Leistungen der Integrationshilfe

Im Gesetz wird beschrieben,
welche Leistungen
Menschen mit Behinderung
über die Integrationshilfe bekommen können.
Welche Leistungen das im Einzelnen sind,
steht in einem Leistungskatalog.

Auf den folgenden Seiten,
bekommen Sie einen Überblick
über die Leistungen:

▶ 1) Gesundheitliche Rehabilitation

Das heißt,
dass Menschen mit Behinderung so geholfen wird,
dass sie ein möglichst normales Leben führen können.

Ein Beispiel:

Sie haben eine Sprach-Behinderung.
Damit Sie sich beim Sprechen leichter tun,
können Sie eine Sprach-Therapie machen.
Die Therapeutin oder der Therapeut
unterstützt Sie beim Sprechen lernen.
Diese Therapie wird im Rahmen
der Integrationshilfe bezahlt.

Leistungen der Integrationshilfe

Wenn Sie diese Leistung in Anspruch nehmen, bezahlt die Vorarlberger Landesregierung für Sie Geld.

Für diese Leistung müssen Sie jedoch einen Selbstbehalt bezahlen.

Selbstbehalt bedeutet, dass Sie 10% der Kosten selbst zahlen müssen.

Ein Beispiel:

Wenn die Sprach-Therapie 40 Euro pro Stunde kostet, müssen Sie 4 Euro selbst bezahlen.

Zur Leistung „gesundheitliche Rehabilitation“ gehören:

- Leistungen im Bereich psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung

Es gibt stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen.

Stationäre Leistungen sind Angebote für Menschen, die ständig eine Betreuung brauchen.

Stationäre Leistungen sind zum Beispiel Wohneinrichtungen.

Teilstationäre Leistungen sind zum Beispiel Angebote für Menschen in Tageseinrichtungen. Mit dieser Leistung können Sie bei einem Träger in einer Werkstatt sein und dort arbeiten.

Ein Beispiel für ein teilstationäres Angebot:

Sie sind in einer Tageswerkstätte beschäftigt. In dieser Werkstätte werden zum Beispiel Auftragsarbeiten für andere Firmen gemacht und Sie arbeiten bei diesen Auftragsarbeiten mit. In dieser Werkstätte können Sie lernen, wie Sie Ihren Tag einteilen und machen verschiedene Arbeiten.

Ambulante Leistungen sind Angebote für Menschen, die zu Hause wohnen und Betreuung oder Pflege brauchen.

Ein Beispiel für ein ambulantes Angebot:

Sie waren für längere Zeit in einem psychiatrischen Krankenhaus und können wieder nach Hause gehen. Sie brauchen aber trotzdem noch Unterstützung und Betreuung. Deshalb können Sie einmal in der Woche eine Therapeutin oder einen Therapeuten aufsuchen. Dies ist ein ambulantes Angebot und unterstützt Sie beim Gesund werden.

Leistungen der Integrationshilfe

- Leistungen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit

Gemeint sind damit ambulante Angebote.

Ein Beispiel:

Sie haben eine Sprach-Behinderung.
Damit Sie sich beim Sprechen leichter tun,
können Sie eine Sprach-Therapie machen.
Die Therapeutin oder der Therapeut
unterstützt Sie beim Sprechen lernen.
Diese Therapie wird im Rahmen
der Integrationshilfe bezahlt.

- Leistungen für Hilfsmittel,
die Sie wegen Ihrer Beeinträchtigung brauchen

Wenn Sie Hilfsmittel brauchen,
müssen Sie nicht alles selbst bezahlen.

Ein Beispiel:

Sie haben eine Geh-Behinderung und
können sich nur mit einem speziellen Rollstuhl fortbewegen.
Dieser Rollstuhl kostet sehr viel Geld.
Sie bekommen im Rahmen der Integrationshilfe
von der Vorarlberger Landesregierung
eine finanzielle Unterstützung,
damit Sie sich diesen Rollstuhl kaufen können.

▶ 2) Teilhabe an der schulischen und beruflichen Ausbildung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung soll es möglich sein, eine Schule zu besuchen oder eine Berufsausbildung zu machen.

Ein Beispiel:

Vielleicht brauchen Sie aufgrund Ihrer Behinderung eine spezielle Schule. Es kann sein, dass es in der Nähe Ihres Wohnortes diese Schule nicht gibt. Sie müssen in einem Internat wohnen. Die Kosten für das Internat übernimmt die Vorarlberger Landesregierung.

▶ 3) Teilhabe am Arbeitsleben

Damit Menschen mit Behinderung arbeiten können, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Sie dabei unterstützt werden können.

Zur Leistung „Teilhabe am Arbeitsleben“ gehören:

- Leistungen zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt

Ein Beispiel:

Sie haben die Schulpflicht erfüllt und möchten nun arbeiten.

Damit Sie bessere Chancen haben, einen Arbeitsplatz zu bekommen, können Sie an einem Qualifizierungs-Programm teilnehmen.

Was ist ein Qualifizierungs-Programm?

Wenn Sie an einem Qualifizierungs-Programm teilnehmen, heißt das, dass Sie sich beruflich weiterbilden.

Eine berufliche Weiterbildung ist eine Ausbildung mit dem Ziel, einen Arbeitsplatz zu bekommen.

Das kann zum Beispiel ein Kurs oder ein Qualifizierungs-Projekt sein.

In diesem Kurs oder in diesem Projekt lernen Sie gemeinsam mit anderen Menschen, was am offenen Arbeitsmarkt wichtig ist.

Sie lernen auch verschiedene Tätigkeiten, die Sie dann bei Ihrer späteren Arbeit brauchen können.

Sie werden auf den Arbeitsalltag vorbereitet.

- **Beratung zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes am offenen Arbeitsmarkt**

Was heißt das?

Wenn Sie sich schwer tun, alleine eine Arbeit zu finden, bekommen Sie Unterstützung bei der Arbeitssuche. Es gibt Assistentinnen und Assistenten, die Sie beraten und Ihnen helfen, eine Arbeit zu finden.

- **Finanzielle Unterstützung für Betriebe, die Menschen mit Behinderung beschäftigen**

Ein Beispiel:

Sie arbeiten in einem Lebensmittelgeschäft. Auf Grund Ihrer Behinderung können Sie verschiedene Aufgaben nicht erledigen. Wegen Ihrer Einschränkung bekommt der Betrieb eine finanzielle Unterstützung.

- **Beschäftigung in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege**

Wenn Sie trotz Unterstützung nicht auf den offenen Arbeitsmarkt vermittelbar sind, wird Ihnen die Beschäftigung in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ermöglicht. Das kann zum Beispiel eine Fachwerkstätte oder Werkstätte der Lebenshilfe Vorarlberg sein.

Die Leistungen im Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ können Sie bis zu Ihrem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

▶ 4) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Wohnen und Freizeit)

Menschen mit Behinderung sollen so eigenständig leben können, wie es für Sie möglich ist.

Zur Leistung „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ gehören:

- **Unterstützung bei der Persönlichkeits-Entwicklung**

Ein Beispiel:

Sie haben eine Behinderung.
Damit Sie die passende Unterstützung bekommen, gehen Ihre Eltern mit Ihnen zum heilpädagogischen Sprechtag. Dort werden Sie von einer Ärztin oder von einem Arzt untersucht. Die Ärztin oder der Arzt kann dann sagen, welche Unterstützung Sie brauchen, damit Sie so eigenständig leben können, wie es für Sie möglich ist.

- Unterstützung durch Assistentinnen und Assistenten die Ihnen helfen, Ihr Leben selbständig zu führen

Ein Beispiel:

Sie möchten eigenständig wohnen und wollen deshalb von zu Hause ausziehen. Sie müssen aber noch sehr viel lernen, um eigenständig wohnen zu können. Um dies lernen zu können, können Sie an einem Wohntraining teilnehmen.

Was ist ein Wohntraining?

Wenn Sie an einem Wohntraining teilnehmen, werden Sie in Ihrer Wohnung regelmäßig von einer Assistentin oder einem Assistenten besucht. Die Assistentin oder der Assistent zeigt Ihnen, was zum eigenständig Leben alles dazugehört. Sie lernen

- den Einkauf zu erledigen,
- zu kochen,
- die Wäsche zu waschen und
- vieles mehr.

- **Betreutes Wohnen**

Ein Beispiel:

Wenn Menschen mit Behinderung nicht mehr zu Hause wohnen können, haben Sie die Möglichkeit, in einem Wohnheim zu leben. Sie werden dabei betreut und unterstützt, so wie Sie es brauchen.

Die Vorarlberger Landesregierung zahlt die Kosten für diese Leistung.

Es wird geschaut, wie hoch ihr Einkommen ist und ob Sie ein eigenes Vermögen haben. Je nach Einkommen oder Vermögen kann es sein, dass die Vorarlberger Landesregierung nur einen Teil der Kosten für diese Leistung bezahlt.

- **Verschiedene Angebote sollen es Ihnen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen**

- Beschäftigung in Tageswerkstätten mit Tagesstruktur:

In diesen Werkstätten können Sie lernen, wie Sie Ihren Tag einteilen, Sie machen verschiedene Arbeiten.

In einer solchen Werkstätte können auch alte Menschen mit Behinderung sein oder Menschen, die nicht arbeiten können und viel Betreuung brauchen. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie regelmäßig in die Werkstätte kommen.

- Angebote mit offener Tagesstruktur:

Das sind zum Beispiel Tageszentren, in denen Sie andere Menschen treffen können. In diese Zentren können Sie kommen, wann Sie Lust und Zeit haben.

- Bildungs-Angebote:

Es werden verschiedene Kurse und Weiterbildungen speziell für Menschen mit Behinderung angeboten.

- Freizeit-Angebote:

Wenn Sie verschiedene Reise-Angebote oder Sport-Angebote in Anspruch nehmen wollen, gibt es Assistentinnen und Assistenten, die Sie dabei begleiten und unterstützen.

▶ 5) Entlastung der Familie

Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung kann für die Familie sehr anstrengend sein.

Wenn Sie regelmäßig Betreuung und Pflege brauchen, kann ihre Familie entlastet werden.

Ein Beispiel:

Sie leben bei Ihrer Familie und brauchen viel Betreuung und Pflege.

Es kommt jemand zu Ihnen nach Hause und übernimmt für einige Stunden Ihre Betreuung und Pflege.

Diese Leistung ist dazu da, damit Eltern von Kindern mit Behinderung mehr Zeit für sich haben.

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Pflegeheim leben, bekommen Sie für diese Betreuung und Pflege keine Integrationshilfe.

Für diese Leistung kann man eine andere Unterstützung bekommen.

Wer bezahlt die Leistungen? (Kostenübernahme oder Eigenleistungsanteil)

Im Folgenden wird erklärt,
welche Kosten die Vorarlberger Landesregierung übernimmt
und welche Kosten Sie selbst bezahlen müssen.

Bei einer stationären oder bei einer
teilstationären Betreuung wird geschaut,
wie viel Geld Sie haben.

Es wird geschaut, wie hoch

- Ihr Einkommen,
- Ihr Vermögen und
- Ihre Unterhaltsansprüche sind.

Dann wird ausgerechnet,
wie viel Sie selbst bezahlen können.

Wenn Sie Pflegegeld bekommen,
weil Sie Betreuung und Hilfe brauchen,
wird dies mitberücksichtigt.

Bei stationärer Betreuung und Hilfe
wird das gesamte Pflegegeld angerechnet.
Die betreute Person bekommt ein Taschengeld
in der Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Wer bezahlt die Leistungen?

Ein Beispiel:

Das Pflegegeld der Stufe 3 beträgt 421,80 Euro.
10 % davon sind 42,18 Euro.

Bei teilstationärer Betreuung und Hilfe werden 50 % des Pflegegeldes angerechnet für die Zeit, in der Sie Betreuung benötigen.

Ein Beispiel:

Wenn Sie die Pflegestufe 2 bekommen, das sind monatlich 273,50 Euro, dann müssen Sie 136,75 Euro für die Leistung bezahlen. Dabei wird von einer Betreuung von 40 Stunden pro Woche ausgegangen. Wenn Sie eine andere Betreuung brauchen und das zum Beispiel weniger als 40 Stunden pro Woche sind, wird dies anders berechnet.

Es gibt Leistungen, für die Sie einen Selbstbehalt zahlen müssen. Selbstbehalt bedeutet, dass Sie 10 % der Kosten selbst bezahlen müssen.

Für welche Leistungen müssen Sie einen Selbstbehalt bezahlen?

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Logopädie
- Leistungen zur Entlastung der Familie

Ein Beispiel:

Sie haben eine Sprach-Behinderung.
Damit Sie sich beim Sprechen leichter tun,
können Sie eine Sprach-Therapie machen.
Dies nennt man Logopädie.
Bei dieser Leistung haben Sie einen Selbstbehalt zu bezahlen.
Das heißt,
dass Sie 10 % der Kosten selbst bezahlen müssen.
Eine Therapie-Stunde kostet 70 Euro.
Der Selbstbehalt beträgt daher 7 Euro.

Wenn Ihre wirtschaftliche Grundlage gefährdet ist,
kann die Vorarlberger Landesregierung darauf verzichten,
dass Sie einen Teil der Kosten selbst bezahlen.
Sie können dabei jedoch nicht so viel Therapie
in Anspruch nehmen wie sie wollen.
Es wird vorgegeben,
wie viele Therapiestunden für Sie bezahlt werden.

Ein Beispiel:

Die Vorarlberger Landesregierung übernimmt
die ersten 10 Therapiestunden pro Monat.
Die restlichen Stunden müssen Sie selbst bezahlen.

Was bedeutet wirtschaftliche Grundlage?

Mit wirtschaftlicher Grundlage ist gemeint,
dass Sie genug Geld haben,
damit Sie sich zum Beispiel
Lebensmittel und Kleidung kaufen können und
auch Ihre Miete bezahlen können.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

▶ Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

▶ Der Antrag

Sie müssen einen schriftlichen Antrag an die Vorarlberger Landesregierung stellen. In diesem Antrag muss stehen, welche Leistung Sie beantragen wollen.

Wenn Sie eine ambulante Leistung haben wollen, kann der Antrag auch von der Institution gestellt werden, die diese ambulante Leistung anbietet. Ein Beispiel für eine ambulante Leistung kann eine Sprachtherapie sein.

● **Wie stellen Sie den Antrag?**

Es gibt zwei Möglichkeiten wie Sie einen Antrag stellen können:

- Sie schreiben auf ein Blatt Papier Ihren Namen, Ihre Adresse und die Leistung, die Sie brauchen.
- Sie holen beim Gemeindeamt oder bei der Vorarlberger Landesregierung ein Formular, das Sie ausfüllen.

Sie finden dieses Formular auch auf der Homepage der Vorarlberger Landesregierung.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

Die Vorarlberger Landesregierung muss wissen, ob Sie das Recht auf eine Leistung der Integrationshilfe haben.

Deshalb müssen Sie der Vorarlberger Landesregierung Ihre persönlichen Daten geben.

Außerdem braucht die Vorarlberger Landesregierung verschiedene Unterlagen wie zum Beispiel ärztliche Befunde. Welche Unterlagen Sie mitschicken müssen, sagt Ihnen die Vorarlberger Landesregierung.

- **Wann stellen Sie den Antrag?**

Sie stellen einen Antrag, wenn Sie eine Leistung nach dem Chancengesetz haben wollen.

Sie müssen den Antrag stellen, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen.

- **Wo stellen Sie den Antrag?**

- Bei der Gemeinde in der Sie Ihren Hauptwohnsitz haben oder
- bei der Vorarlberger Landesregierung

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

- **Wer darf den Antrag stellen?**

- Die Person, welche die Leistung in Anspruch nimmt.
- Die gesetzlichen Vertreter der Person, die die Leistung in Anspruch nimmt.
- Wenn Sie einen Sachwalter haben, dann muss der Antrag Ihr Sachwalter stellen.

- **Was passiert mit Ihren Daten und Unterlagen?**

Für die Bearbeitung Ihres Antrages dürfen folgende Informationen verwendet werden:

- Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum und Familienstand)
- Staatsangehörigkeit
- Sozialversicherungsnummer
- Art der Behinderung
- Einschätzung des Behinderungsgrades
- Nachweis des Einkommens und Vermögens
- Art und Ausmaß der Integrationshilfe
- Staatsbürgerschaft
- Sachwalterschaft
- Unterhaltsberechtigung gegenüber einer bestimmten Person. Darin steht, ob Sie berechtigt sind, Unterhalt zu bekommen.
- Informationen der Person, von der Sie Unterhalt bekommen

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

All diese Informationen zu ihrer Person dürfen weitergegeben werden.

Alle Einrichtungen oder Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten, benötigen für ihre Arbeit bestimmte Informationen. Die Vorarlberger Landesregierung darf diesen Einrichtungen oder Personen Ihre Informationen geben.

- **Wer darf Ihre Informationen noch verwenden?**

- Bezirkshauptmannschaft (BH)
- Sozialversicherungsanstalt (SV)
- Bundessozialamt (BASB)
- Arbeitsmarktservice (AMS)

- **Wann bekommen diese Stellen Ihre Informationen?**

Es kann sein, dass die Kosten für die Leistung, die Sie in Anspruch nehmen, nicht von der Vorarlberger Landesregierung übernommen werden. Das Bundessozialamt und das Arbeitsmarktservice Vorarlberg können zum Beispiel auch einen Teil der Kosten übernehmen. Wenn das der Fall ist, bekommen diese Stellen auch Informationen über Ihre Person.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

Die Vorarlberger Landesregierung muss Ihre Daten schützen. Das heißt, sie darf diese Informationen nur an andere weitergeben, wenn es um Ihre Integrationshilfe geht.

Wenn Sie keinen Anspruch mehr auf Integrationshilfe haben, behält die Vorarlberger Landesregierung die Informationen über Sie noch für 10 Jahre. Danach werden die Informationen vernichtet.

► Die Anhörungspflicht

In bestimmten Fällen besteht eine Anhörungspflicht für die Vorarlberger Landesregierung. Das heißt, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Vorarlberger Landesregierung Sie dann in einem Gespräch persönlich anhören muss. Dieses Gespräch wird gemacht um herauszufinden, wie Sie sich ihre Zukunft vorstellen.

● Wann besteht Anhörungspflicht?

Wenn Sie eine langfristige Betreuung in einer Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, werden Sie zu einem Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch können Sie sagen, warum Sie eine langfristige Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

Das kann sein wenn Sie:

- einen integrativen Arbeitsplatz wollen.
- in einer Fachwerkstätte oder Werkstätte arbeiten wollen.
- selbständig wohnen und dabei unterstützt werden wollen.
- in einer Wohneinrichtung wohnen wollen.

Wenn nicht klar ist,
ob die beantragte Leistung wirklich
in Ihrem Interesse beantragt wurde,
werden Sie zu einem Gespräch eingeladen.
Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter
der Vorarlberger Landesregierung
führt dieses Gespräch mit Ihnen.
Sie haben in diesem Gespräch die Möglichkeit
zu sagen, was Ihre Wünsche sind.

► Die Förderungszusage oder die schriftliche Erledigung

Die Förderungszusage oder die schriftliche Erledigung
ist die schriftliche Antwort eines Amtes.

- **Wie erfahren Sie,
ob Ihnen die Integrationshilfe bewilligt wird?**

Die Vorarlberger Landesregierung ist verpflichtet,
Ihnen schriftlich mitzuteilen,
ob Ihr Antrag bewilligt wird.
Sie bekommen von der Vorarlberger Landesregierung
eine Förderungszusage.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

Darin steht,
welche Leistung Sie bekommen.

Es kann sein,
dass die Vorarlberger Landesregierung Ihren Antrag ablehnt
oder Ihre beantragte Leistung
nur teilweise bewilligt.
Die Vorarlberger Landesregierung muss Ihnen erklären,
warum sie so entschieden hat.

Wenn Sie mit dieser Erklärung nicht einverstanden sind,
können Sie ein Gespräch beantragen.
Sie können aber auch auf einen Zettel aufschreiben,
warum Sie mit dieser Erklärung nicht einverstanden sind.
Das nennt man einen schriftlichen Einspruch.
Den schriftlichen Einspruch müssen Sie dann
an die Stelle schicken,
die Ihnen die Ablehnung geschickt hat.
Wenn Sie ein Gespräch wollen,
dann bekommen Sie von der Vorarlberger Landesregierung
einen Termin und werden von einer Patientenanwältin
oder von einem Patientenanwalt begleitet.
Mit der Hilfe der Patientenanwältin oder des Patientenanwaltes
soll eine Lösung gefunden werden.

► Die Pflichten

Wenn Sie eine Leistung über die Integrationshilfe in Anspruch nehmen, haben Sie Pflichten.

Die Vorarlberger Landesregierung muss Sie darüber informieren, was für Pflichten Sie haben.

● Welche Pflichten haben Sie?

Sie müssen der Vorarlberger Landesregierung mitteilen, wenn sich an Ihrer Lebenssituation etwas ändert.

Das kann sein,

- wenn Sie einen neuen Job haben und mehr Geld verdienen,
- wenn Sie Ihren Job verlieren und arbeitslos werden,
- wenn Sie Ihren Wohnort wechseln und eine neue Adresse haben
- oder wenn Sie zum Beispiel aus irgendwelchem Grund kein Pflegegeld mehr bekommen.

Die Vorarlberger Landesregierung hat das Recht zu überprüfen, ob die Angaben, die Sie im schriftlichen Antrag angegeben haben, auch richtig sind.

Wenn Ihre Angaben von der Vorarlberger Landesregierung überprüft werden und Sie dazu befragt werden, müssen Sie richtige und ehrliche Antworten geben. Das ist Ihre Pflicht!

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

- Was ist, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?

Wenn Sie eine Leistung der Integrationshilfe bekommen, bezahlt die Vorarlberger Landesregierung für Sie Geld.

Wenn Sie zum Beispiel falsche Angaben über Ihr Einkommen gemacht haben, dann kann die Vorarlberger Landesregierung Geld von Ihnen zurückverlangen. Man sagt dazu Rückerstattung.

- Welche Pflichten haben die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege?

Im Rahmen der Integrationshilfe können Menschen mit Behinderung verschiedene Leistungen bekommen.

Diese Leistungen erbringt aber nicht die Vorarlberger Landesregierung, sondern sie beauftragt Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, diese Leistungen zu erbringen. Diese Einrichtungen müssen sich dabei an bestimmte Vorgaben halten.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

An folgende Vorgaben müssen sich die Einrichtungen halten:

- Die Einrichtungen müssen für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung passendes Personal einsetzen.
- Das Personal wird im Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Personal darf Daten und Unterlagen niemandem zeigen oder geben, der nicht in der Einrichtung arbeitet. Eine Ausnahme sind Berichte für die Vorarlberger Landesregierung.

Die Vorarlberger Landesregierung kann bei den Einrichtungen überprüfen:

- Ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter passend für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung sind.
- Ob die Ausstattung der Einrichtung passend für Menschen mit Behinderung ist.
- Ob die Einrichtung ihre Leistungen so anbietet, dass Menschen mit Behinderung so leben können wie andere auch.

Was müssen Sie tun, damit Sie Integrationshilfe bekommen?

- Welche Pflichten haben Ihre Gemeinde und die Vorarlberger Landesregierung?

Die Gemeinde ist verpflichtet, Anträge auf Integrationshilfe entgegen zu nehmen. Die Gemeinde muss diese Anträge an die Vorarlberger Landesregierung weiterleiten. Die Gemeinde muss Sie bei der Antragstellung unterstützen und beraten.

Für Menschen mit Behinderung sollen die Räumlichkeiten der Vorarlberger Landesregierung und der Gemeinden leicht zugänglich sein.

Es kann aber auch sein, dass es Ihnen aufgrund Ihrer Behinderung nicht möglich ist, diese Räumlichkeiten zu betreten. Sie können dann einen Antrag stellen, damit es für Sie möglich ist, Ihre amtlichen Erledigungen von zu Hause aus zu machen.

Wenn Sie Hörschwierigkeiten haben und eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher brauchen, muss Ihnen ein solcher zur Verfügung gestellt werden. Diese Person unterstützt Sie dann bei Ihren amtlichen Erledigungen.

A

- **ambulante Leistung**

Wenn Sie eine ambulante Leistung erhalten, werden Sie nicht rund um die Uhr betreut sondern zu vereinbarten Zeiten.

Ein Beispiel:

Wenn Sie in einem Krankenhaus ambulant behandelt werden, können Sie nach der Behandlung wieder nachhause gehen und müssen nicht im Krankenhaus bleiben.

- **Antrag**

Einen Antrag stellt man bei einem Amt, wenn man eine Leistung in Anspruch nehmen möchte.

Zum Antrag gehört ein Blatt, das man ausfüllen muss.

Außerdem braucht man noch Unterlagen.

Man kann zum Beispiel einen Antrag auf Integrationshilfe stellen.

- **Aufenthalt**

Ein Aufenthalt sagt aus, wie lange Sie an einem bestimmten Ort sind.

Zum Beispiel brauchen Ausländer eine Aufenthalts-Erlaubnis um in Österreich leben zu können.

- **Assistentin / Assistent**

Assistenten sind Personen die Ihnen Hilfe und Unterstützung geben. Assistenten erledigen Tätigkeiten die Sie selber nicht machen können. Es gibt zum Beispiel Arbeitsassistenten. Diese helfen Ihnen bei der Arbeitssuche.

B

- **Befund**

Wenn ein Mensch vom Arzt untersucht wird, dann schreibt der Arzt alle Ergebnisse der Untersuchung in einem Bericht zusammen. Diesen Bericht nennt man dann Befund.

C

- **Chancengleichheit**

Chancengleichheit heißt, dass alle Menschen die gleichen Möglichkeiten bekommen. Zum Beispiel soll ein Mensch mit Behinderung auch die Möglichkeit haben, einen Arbeitsplatz zu finden.

E

- **Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege**

Zur freien Wohlfahrtspflege gehören alle Einrichtungen, Vereine und Organisationen, die Menschen in schwierigen Situationen Beratung und Unterstützung anbieten.

- **Ergotherapie**

Die Ergotherapie geht davon aus, dass Aktiv-Sein eine heilende Wirkung für den Menschen hat. Durch eine sinnvolle und kreative Beschäftigung soll es dem Menschen gelingen seine Krankheit zu bewältigen. Durch gezielte Übungen wird versucht die Selbständigkeit wieder zu erlangen. In der Ergotherapie macht man zum Beispiel Ton- und Holzarbeiten.

- **Europäische Union (EU)**

Die EU ist ein Verbund von 27 Staaten in Europa. Die EU macht eigene Gesetze und viele Projekte. Die EU setzt sich auch besonders für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung ein. Ein großes Ziel der EU ist, dass Barrieren für Menschen mit Behinderung beseitigt werden. Menschen mit Behinderung sollen genauso leben können wie Menschen ohne Behinderung.

F

- **familiäres Leben**

Unter familiärem Leben versteht man die Art und Weise wie eine Familie zusammenlebt. Mutter, Vater und Kinder wohnen nicht immer zusammen. Trotzdem können sie ein familiäres Leben haben, wenn sie zum Beispiel etwas zusammen unternehmen.

G

- **gesellschaftliches Leben**

Wenn Sie zum Beispiel ins Theater oder ins Kino gehen, nehmen Sie am gesellschaftlichen Leben teil. Es geht darum, andere Menschen zu treffen.

- **Gesetz**

Gesetze macht der Staat. In einem Gesetz werden Rechte und Pflichten genannt und beschrieben. Diese Rechte haben alle Staatsbürger. Alle Staatsbürger müssen sich an diese Gesetze halten. Österreichische Gesetze gelten nur in Österreich.

G

- **Gesetzlicher Vertreter**

Das Gesetz schreibt vor, dass Menschen, die keine Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können, einen gesetzlichen Vertreter benötigen.

Das können sein:

Menschen mit Behinderung oder Kinder und Jugendliche.

Wenn ein Jugendlicher

zum Beispiel einen Handyvertrag abschließt,

braucht er die Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter,

damit dieser Vertrag gültig ist.

H

- **Hauptwohnsitz**

Die Abkürzung ist HWS.

Der HWS ist der Ort, wo ich gemeldet bin und wo ich immer wohne.

Man muss einen HWS haben.

Man darf einen Zweitwohnsitz haben.

Man meldet sich am Gemeindeamt oder am Bezirksamt an.

- **Härtefall**

Um Integrationshilfe zu bekommen, müssen Sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen aber dringend Integrationshilfe brauchen,

kann man eine Ausnahme machen.

Dies nennt man einen Härtefall.

I

- **Integrationshilfe**

Integrationshilfe ist eine finanzielle Unterstützung der Vorarlberger Landesregierung. Damit soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderung so leben können wie andere Menschen auch.

Ein Beispiel:

Sie arbeiten in einer Fachwerkstätte der Lebenshilfe Vorarlberg. Dieser Arbeitsplatz kostet sehr viel Geld, weil Sie bei Ihrer Arbeit durch Betreuerinnen und Betreuer unterstützt werden. Durch die Integrationshilfe der Vorarlberger Landesregierung wird dieser Arbeitsplatz mitfinanziert.

L

- **Leistungen**

Es gibt verschiedenen Formen von Leistungen.

- Leistungen können Angebote von Einrichtungen sein, die Menschen mit Behinderung unterstützen. Zum Beispiel gibt es die Leistungen: Betreutes Wohnen, Unterstützung am Arbeitsplatz.
- Leistungen können auch Geldleistungen sein. Zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.

L

- **Leistungskatalog**

Im Leistungskatalog können Sie nachlesen, welche Leistungen Sie über die Integrationshilfe bekommen können.

Zum Beispiel steht im Leistungskatalog, welche Hilfen es für Sie am Arbeitsplatz gibt.

- **Logopädie**

Die Logopädie ist eine Behandlung für Menschen mit Sprachstörungen. Sie hilft Ihnen, damit Sie besser sprechen können. Wenn jemand zum Beispiel stottert, kann er diese Behandlung machen.

P

- **Patientenadvokatin / Patientenanwalt**

Ein Patientenanwalt hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Patienten zu vertreten. Er ist auch für die Beratung von Patienten und deren Angehörige zuständig.

Ein Beispiel:

Wenn Sie sich in einem Krankenhaus schlecht behandelt fühlen, können Sie gemeinsam mit dem Patientenanwalt eine Beschwerde einreichen. Gemeinsam mit dem Patientenanwalt sollen Sie dann eine Lösung finden können.

- **Physiotherapie**

Die Physiotherapie ist eine Behandlung für Menschen mit körperlichen Problemen. Zum Beispiel wenn jemand Rückenschmerzen hat. Mit speziellen Übungen wird versucht diese Schmerzen weg zu bringen.

R

- **Rehabilitation**

Bedeutet die Wieder-Eingliederung von Menschen mit Behinderung oder auch von kranken Menschen in die Arbeit und in die Gesellschaft. Rehabilitation bedeutet auch die Nachbehandlung von Krankheiten. Nach einer Rehabilitation soll es den Menschen möglich sein, wieder ein selbstständiges Leben zu führen.

T

- **Tageszentren**

Tageszentren sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder Erkrankungen, die keine Arbeit finden und für eine lange Zeit nicht arbeiten können.

In Tageszentren zeigt man Ihnen, wie Sie den Tag sinnvoll gestalten können.

Abends werden die Tageszentren geschlossen und die Menschen gehen nach Hause.

Das Angebot von Tageszentren kann man in Anspruch nehmen wann man Lust und Zeit dazu hat.

- **Therapie**

Eine Therapie wird gemacht um eine Krankheit und Verletzungen zu heilen.

Diese Behandlung kann sich auf körperliche und psychische Krankheiten beziehen.

- **Therapeutin / Therapeut**

Therapeuten sind Personen, die speziell ausgebildet sind, damit sie Krankheiten und Verletzung heilen können.

Dabei kann sich die Heilung auf körperliche oder psychische Krankheiten beziehen.

U

- **Unterhalt**

Darunter versteht man das Geld,
das Personen zum Leben bekommen.

Ein Beispiel:

Wenn sich ein Ehepaar mit Kindern trennt,
dann bekommt die Frau für sich und die Kinder
vom Mann Geld bezahlt.

Das nennt man Unterhalt.



Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel, Allgemeines

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung gleichwertige Lebensbedingungen zu ermöglichen.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten gewährt Menschen mit Behinderung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes Integrationshilfe.

(3) Die Gemeinden als Träger von Privatrechten tragen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes finanziell zur Integrationshilfe durch das Land bei und unterstützen Menschen mit Behinderung bei amtlichen Erledigungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Mensch mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

(2) Integrationshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist Hilfe, die darauf hinwirkt, die Teilhabe des Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu stärken.

§ 3 Grundsätze

(1) Integrationshilfe muss sich nach dem individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung richten. Sie hat den Vorstellungen des Menschen mit Behinderung möglichst Rechnung zu tragen.

(2) Integrationshilfe muss so gestaltet sein, dass

die Hilfe zur Selbsthilfe, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung möglichst gestärkt werden.

(3) Integrationshilfe muss so gestaltet sein, dass die Menschen mit Behinderung im familiären und gesellschaftlichen Umfeld möglichst integriert sind.

(4) Integrationshilfe muss im Hinblick auf die Zielerreichung möglichst nachhaltig sein. Sie hat die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen.

(5) Der mit der Integrationshilfe verbundene Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die Integrationshilfe nach diesem Gesetz und die Anliegen der Menschen mit Behinderung ausreichend informiert wird. Dabei ist insbesondere das Verständnis für, die Akzeptanz von und die Solidarität mit Menschen mit Behinderung zu stärken.

2. Abschnitt Voraussetzungen, Art und Gegenstand der Integrationshilfe

§ 5 Voraussetzungen

(1) Die Landesregierung gewährt Menschen mit Behinderung Integrationshilfe, wenn diese

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach Abs. 2 gleichgestellt sind,
- b) ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 3 der Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl.Nr. 24/1979, in einer Gemeinde Vorarlbergs haben, oder, falls es sich um Minderjährige handelt, mangels eines Hauptwohnsitzes im Inland, den Aufenthalt in Vorarlberg haben, oder die Voraussetzungen nach § 6 gegeben sind und
- c) nicht selbst in der Lage sind, die erforderliche Leistung (§ 8) aus eigenem Einkommen oder



Vermögen zu finanzieren, oder die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann; inwieweit eigenes Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind, bestimmt die Verordnung (§ 13). (2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

- a) Personen, soweit sie aufgrund des Rechtes der Europäischen Union gleichzustellen sind,
- b) ausländische Angehörige von Inländern, soweit sie als Angehörige eines ausländischen Unionsbürgers den Inländern gleichgestellt wären,
- c) Fremde, soweit sie aufgrund eines nicht unter lit. a fallenden Staatsvertrages gleichzustellen sind.

§ 6

Verlegung des Hauptwohnsitzes

(1) Integrationshilfe wird auch dann gewährt, wenn der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt (§ 5 Abs. 1 lit. b) in ein anderes Bundesland verlegt, sofern diese Verlegung durch die Integrationshilfe bedingt ist.

(2) Verlegt ein Mensch mit Behinderung, dem Hilfe durch geförderte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt (§ 5 Abs. 1 lit. b) in ein anderes Bundesland, wird Integrationshilfe durch weitere sechs Monate hindurch geleistet, wenn das andere Bundesland erst danach gleichartige Leistungen gewährt.

(3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 5 Abs. 1 lit. b) eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland nach Vorarlberg wird Integrationshilfe im Falle der Gewährung von Hilfe durch geförderte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten erbracht.

(4) Verlegt ein Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt (§ 5 Abs. 1 lit. b) in ein anderes Bundesland, wird Integrationshilfe, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1 und 2, bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes erbracht, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt gleichartige Leistungen gewährt.

(5) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 5 Abs. 1 lit. b) eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Bundesland nach Vorarlberg wird Integrationshilfe, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1 und 2, erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes erbracht.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nur insoweit, als mit dem jeweils betroffenen Bundesland Gegenseitigkeit besteht.

§ 7

Art der Integrationshilfe

Integrationshilfe wird Menschen mit Behinderung in der Regel durch finanzielle Abgeltung von Leistungen Dritter gewährt.

§ 8

Gegenstand der Integrationshilfe

(1) Unter Bedachtnahme auf das Ziel und die Grundsätze dieses Gesetzes wird Integrationshilfe insbesondere gewährt zur

- a) gesundheitlichen Rehabilitation,
- b) Teilhabe an der schulischen und beruflichen Ausbildung,
- c) Teilhabe am Arbeitsleben,
- d) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Wohnen und Freizeit),
- e) Entlastung der Familie.

(2) Für Leistungen, die von Pflegeheimen nach dem Pflegeheimgesetz erbracht werden, wird keine Integrationshilfe gewährt.

3. Abschnitt

Abwicklung der Integrationshilfe

§ 9

Verfahren

(1) Integrationshilfe, soweit es sich um eine finanzielle Abgeltung handelt, ist nur auf Antrag zu gewäh-



ren. Der Antrag hat auf eine bestimmte Leistung gerichtet zu sein. Antragstellende Person ist der Mensch mit Behinderung.

(2) Ist eine Integrationshilfe beantragt, die eine längerfristige Betreuung durch eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung zum Gegenstand hat, ist der Mensch mit Behinderung, soweit sein Interesse nicht ohnehin ausreichend klar ist, persönlich zu hören; weiters kann er, sofern die Landesregierung im Hinblick auf die Wahl der in Betracht kommenden Leistung zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt, beantragen, dass unter der Leitung des Patientenanwaltes oder der Patientenanwältin (§ 4 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes) ein Mediationsgespräch geführt wird.

(3) Erledigungen über die Gewährung einer Integrationshilfe nach Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen. Ablehnende oder nur teilweise stattgebende Erledigungen sind zu begründen.

§ 10

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Das Land bietet Leistungen im Bereich der Integrationshilfe in der Regel nicht selbst an. Es gewährt Integrationshilfe für die Inanspruchnahme solcher Leistungen, die von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen erbracht werden, wenn ein fachgerechtes Erbringen der Leistungen im Sinne des Zieles und der Grundsätze dieses Gesetzes gewährleistet ist.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 haben bei ihrer Tätigkeit entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Das Personal ist vertraglich zur Verschwiegenheit über alle ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung eine Person ein schutzwürdiges Interesse hat, zu verpflichten. Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

(3) Bei Einrichtungen nach Abs. 1 kann sich die Landesregierung davon überzeugen, ob das eingesetzte Personal und die Ausstattung geeignet und das fachgerechte Erbringen der Leistungen gewährleistet ist.

§ 11

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der Landesregierung bei der Vollziehung dieses Gesetzes Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Die Gemeinden können den nach Abs. 1 weiterzuleitenden Anträgen eine Stellungnahme anschließen, in der auch ein begründeter Lösungsvorschlag enthalten sein kann.

(3) Wenn dies für die Ermittlung der zu gewährenden Integrationshilfe zweckmäßig und im Interesse eines möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Aufwandes gelegen ist, kann in der Verordnung (§ 13) festgelegt werden, in welchen Fällen der Gemeinde, in der der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat, jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 12

Verwenden von Daten

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, bei der Vollziehung dieses Gesetzes Daten der Menschen mit Behinderung betreffend Personalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Behinderung, Einkommen und Vermögen, Art und Ausmaß der Integrationshilfe sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wesentlich sind, automationsunterstützt zu verwenden.

(2) Sofern entsprechend der Verordnung (§ 13) Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind, ist die Landesregierung auch ermächtigt, Daten der unterhaltspflichtigen und unterhaltsberechtigten Angehörigen betreffend Personalien, Versicherungsnummer, Einkommen, Unterhaltsverpflichtung oder -berechtigung automationsunterstützt zu verwenden.

(3) Die Übermittlung von Daten betreffend Personalien, Versicherungsnummer, Art und Ein-



schätzung der Behinderung sowie Art und Ausmaß der Integrationshilfe an Einrichtungen oder Personen, die Leistungen im Bereich der Integrationshilfe anbieten, ist zulässig, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erbringung der von diesen angebotenen Leistungen sind.

(4) Die Übermittlung von Daten betreffend Personalien, Versicherungsnummer sowie Art und Ausmaß der Integrationshilfe nach diesem Gesetz an die Bezirkshauptmannschaft ist zulässig, soweit sie als zuständige Behörde aufgrund anderer landesgesetzlicher Vorschriften solche Leistungen anzurechnen oder zu berücksichtigen hat.

(5) Die Übermittlung von gemäß Abs. 1 und 2 verwendeten Daten an die Sozialversicherungsträger, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) oder das Arbeitsmarktservice ist zulässig, soweit die Daten unabdingbare Voraussetzung für die Erledigung von Anträgen auf den Erhalt einer kofinanzierten Leistung der Integrationshilfe sind.

(6) Die Landesregierung hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten vorzusehen.

(7) Daten nach den Abs. 1 und 2 sind spätestens zehn Jahre nach Beendigung der Gewährung der Integrationshilfe zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

4. Abschnitt

Verordnung über die Gewährung von Integrationshilfe

§ 13

(1) Unter Bedachtnahme auf das Ziel und die Grundsätze dieses Gesetzes hat die Landesregierung eine Verordnung zu erlassen, in der das Nähere über die Voraussetzungen, die einzelnen Leistungen, für die Integrationshilfe gewährt wird, und das Verfahren

zur Gewährung von Integrationshilfe festzulegen ist. In der Verordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

- a) die Heranziehung von eigenem Einkommen und Vermögen sowie die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen,
- b) die einzelnen Leistungen, für die Integrationshilfe (§ 8) gewährt wird,
- c) Form und Inhalt von Anträgen,
- d) die Bedingungen, an welche die Gewährung der Integrationshilfe zu knüpfen ist,
- e) die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Integrationshilfe und
- f) die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Mitteln.

(2) Die Landesregierung kann in der Verordnung folgende Ausnahmen von den in § 5 Abs. 1 normierten Voraussetzungen zulassen:

- a) von der lit. a, sofern dies zur Vermeidung von Härtefällen notwendig ist;
- b) von der lit. b, sofern dies aufgrund des Rechtes der Europäischen Union geboten ist.

(3) Vor der Erlassung der Verordnung hat die Landesregierung den Sozialfonds (5. Abschnitt des Sozialhilfegesetzes) zu hören.

5. Abschnitt Kosten

§ 14 Kostentragung

Für die Tragung der Kosten der Integrationshilfe gelten die nachstehenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes:

- § 16 – Schiedskommission für Sozialhilfekosten – mit der Maßgabe, dass es sich um Kosten der Integrationshilfe handelt;
- § 20 – Errichtung und Zweck des Sozialfonds – mit der Maßgabe, dass es sich um Kosten der Integrationshilfe handelt;
- § 21 – Aufgaben des Sozialfonds – mit der Maßgabe, dass nur folgende Aufgaben solche des Sozialfonds sind:



- a) die Tragung der Kosten der Integrationshilfe;
- b) die Beratung von Fragen, die für die Gestaltung der Integrationshilfe von allgemeiner Bedeutung sind;
- c) die Wahrnehmung des Anhörungsrechts zu Entwürfen der Landesregierung über die Verordnung über die Gewährung von Integrationshilfe;
- d) die Erlassung von Richtlinien für die Gewährung von Integrationshilfe und sonstigen Zuschüssen sowie die Gewährung derselben an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und andere Einrichtungen sowie Gemeinden;

§ 22 – Kostentragung – mit der Maßgabe, dass es sich um Kosten der Integrationshilfe handelt, und mit Ausnahme des Abs. 1 letzter Satz, des Abs. 2 zweiter und dritter Satz und des Abs. 4;

§ 23 – Mittel des Sozialfonds –

§ 24 – Beiträge des Landes und der Gemeinden – mit Ausnahme der Abs. 3 und 4;

§ 25 – Voranschlag und Rechnungsabschluss des Sozialfonds –

§ 26 – Organe des Sozialfonds –

§ 27 – Kuratorium –

§ 28 – Vorsitz –

§ 29 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung –

§ 30 – Förderungsverfahren –

§ 31 – Aufsicht über den Sozialfonds –.

§ 15

Abgabefreiheit

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten.

6. Abschnitt

Unterstützung bei amtlichen Erledigungen

§ 16

Das Land und die Gemeinde haben, wenn amtliche Erledigungen bei ihnen nicht in einem – entspre-

chend den bautechnischen Erfordernissen – barrierefrei zugänglichen Raum möglich sind, dafür zu sorgen, dass ein Mensch mit Behinderung, der den Amtsraum nur mit erheblichen Schwierigkeiten erreichen könnte, auf Antrag seine amtlichen Erledigungen in seiner Wohnung vornehmen kann.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in § 11 Abs. 2 und 3 sowie in § 16 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu besorgen.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Behindertengesetz, LGBl.Nr. 9/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1997, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004, außer Kraft.

Dieser Ratgeber in leicht verständlicher Sprache
wird herausgegeben von:

Vorarlberger Landesregierung
Integrationshilfe (Behindertenhilfe)

Landhaus

6901 Bregenz

Tel: 05574 511-24122

Fax: 05574 511-924195

E-Mail: gesellschaft-soziales@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at



Dieser Ratgeber wurde gemacht von:

Capito® Vorarlberg - Barrierefreie Information

Büro für Integrationsprojekte

Gilmstraße 7

6845 Hohenems

Tel: 05576 78 4 85

Fax: 05576 78 4 85

E-Mail: capito@integrationsprojekte.eu



BÜRO FÜR INTEGRATIONSPROJEKTE